



# Das Betriebsrentenstärkungsgesetz: Für Architekturbüros relevant?

## *Vorbemerkung*

Der nachfolgende Praxishinweis soll den Mitgliedern der Architektenkammer NRW erste, orientierende Informationen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) geben. Er ist mit der gebotenen Sorgfalt aufgestellt worden. Weil Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) jedoch sehr eng zusammen wirken mit den ebenfalls komplexen Rechtsgebieten des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts kann diese Überblicksdarstellung eine fachliche Beratung durch einen Versicherer oder Steuerberater, die auf die spezifischen Belange eines Architekturbüros und seiner Angestellten im Hinblick auf Konzeption und Umsetzung von Durchführungswegen einer betrieblichen Altersversorgung im jeweiligen Unternehmen eingeht, nicht ersetzen. Auf diesen Sachverhalt wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

## *Das Gesetz und seine Zielsetzung*

Im August 2017 hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze“ (BGBl. I, S. 3214 ff.) erlassen, mit der Maßgabe, die betriebliche Altersversorgung (bAV) zu fördern. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ist zum Jahresbeginn 2018 in Kraft getreten. Es wurde novelliert im Jahr 2019.

Die Gesetzesinitiative ist aus der Analyse entstanden, dass viele gesetzlich Versicherte im Ruhestandsalter nicht ausreichend abgesichert sind. Das Gesetz zielt darauf ab, etwaige Versorgungslücken über die Förderung der betrieblichen Altersversorgung zu schließen und möglicher Altersarmut entgegenzuwirken. Das BRSG setzt hierfür den gesetzlichen Rahmen.

## *Betriebliche Altersversorgung: Eine Komponente im gegliederten System der Altersvorsorge*

In Deutschland gibt es ein gegliedertes System der Altersvorsorge. Zur sogenannten ersten Säule zählen die öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherungen. Neben den berufsständischen Versorgungswerken sind das die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung. Die betriebliche Altersversorgung bildet die sogenannte zweite



Säule. Dritte Säule ist die private Altersvorsorge, etwa in Form der sogenannten Riester-Rente.

Die bAV gliederte sich bis 2018 in fünf sogenannte Durchführungswege: Direktversicherung, Direktzusage, Pensionsfonds, Pensionskasse und Unterstützungskasse Ergänzend ist seit der aktuellen Reform das sogenannte Sozialpartnermodell hinzugekommen.

Die unterschiedlichen Durchführungswege lassen sich schlagwortartig wie folgt beschreiben:

- **Direktversicherung:** Einzahlungen erfolgen in eine Rentenversicherung. Eng reguliert, im aktuellen Niedrigzinsumfeld lassen sich insoweit nur geringe Renditen erzielen. Keine Beitragspflicht für Arbeitgeber an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV), für Zwecke des Insolvenzschutzes.
- **Direktzusage** Direkte Pensionszusagen des Betriebs an seine Arbeitnehmer, die aus Kapitalanlagen und Rückstellungen erwirtschaftet werden.
- **Pensionsfonds:** Gegenüber Direktversicherung und Pensionskasse mehr Spielraum im Bereich der Kapitalanlage (zulässig sind u. a. Aktien/Fremdwährungen. Höheres Haftungsrisiko für den Arbeitgeber, verpflichtende Zahlungen an den PSV.
- **Pensionskasse:** Entspricht weitgehend dem Prinzip der Direktversicherung. Unterliegt der Versicherungsaufsicht, mit entsprechenden Restriktionen für die Kapitalanlage.
- **Unterstützungskasse:** Zusammenschluss mehrerer Betriebe zu einem Verein, der die bAV organisiert. Ist im Bereich der Kapitalanlage wenig eingeschränkt. Ebenfalls PSV-Pflicht.
- **Sozialpartnermodell:** Eröffnet im Rahmen der Tarifpartnerschaft die Einzahlung in ein Treuhandvermögen. Für den Arbeitgeber besteht keine Verlusthaftung, er muss auch keine Gelder an den PSV abführen. Keine Renten- oder Kapitalgarantie für den Arbeitnehmer.

### **Gesetzlich Versicherte im Fokus**

Versicherungsprodukte aus dem Bereich der bAV richten sich primär an einen Personenkreis, der gesetzlich, d. h. in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) versichert ist. Dazu gehören etwa technische oder kaufmännische Angestellte in Architekturbüros, die ihre Rentenanswartschaften im System der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben, also – anders als angestellte Architektinnen und Architekten – keine Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhalten.



Für Versicherte bei der DRV hat die Versicherungswirtschaft Produkte entwickelt, die Versorgungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung flankieren und ergänzen sollen. Für die spezifischen Belange der zumeist mittelständisch geprägten Unternehmen im Bereich der Freien Berufe erscheinen die Regelungen des BRSg eher unpassend.

### **Zusatzversorgung: Für wen lohnt sich das?**

Die betriebliche Altersvorsorge hat bislang einen eher geringen Zuspruch gefunden. Das hat den Gesetzgeber bewogen, die Attraktivität der Vorsorgemaßnahmen im Bereich der zweiten Säule mit Hilfe des BRSg zu steigern, damit mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihre Altersvorsorge investieren, um im Ruhestandsalter besser abgesichert zu sein.

Aus Kundensicht dürften viele der bislang am Markt bekannten Versicherungsprodukte wenig attraktiv sein. Das liegt einerseits an der zuvor bereits aufgezeigten komplexen Struktur der bAV mit ihren verschiedenen Durchführungswegen, andererseits an einem Leistungsniveau; das wegen der Sicherheitserfordernisse, die sich an ein Vorsorgeprodukt richten, eher gering ausfällt, in Teilen auch unklar bleibt.

Zwar hat der Gesetzgeber zur Förderung der bAV Anpassungen vorgenommen, die ab dem Jahresbeginn 2019 wirksam geworden sind: So haben Arbeitnehmer, die einen späteren Versorgungsanspruch durch Gehaltsumwandlung ansparen, einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 15% des Umwandlungsbetrages. Der Anteil, der steuerfrei in eine Betriebsrente eingezahlt werden kann, wurde von 4% auf 8% (bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) angehoben. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen sind weiterhin Einzahlungen in Höhe von bis zu 4% (bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung) abgabenfrei. Beim neuen Sozialpartnermodell haften Arbeitgeber nicht mehr für die Betriebsrentenzahlungen. Zugesagt wird vom Arbeitgeber nur der Beitrag zur bAV, nicht aber eine feste Rentenhöhe („pay and forget“). Ansprüche des Arbeitnehmers bestehen ausschließlich gegenüber dem Versicherer.

Diese Verbesserungen ändern aber nichts daran, dass gegenwärtig der zentrale Bestimmungsfaktor für den Abschluss einer Versicherung – die Leistungszusage – für den Versicherungsnehmer wenig attraktiv erscheinen muss. Von den kommerziellen Versicherern gibt es nämlich keine verbindliche Renditezusage. Das kann zur Folge haben, dass für die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer zum Vertragsablauf möglicherweise nur der Kapitalerhalt zu Buche steht. In diesem Fall hätte man über die Laufzeit des Versicherungsvertrages Einzahlungen geleistet, ohne damit eine Rendite zu erzielen.

Nun mag der bloße Kapitalerhalt in Zeiten von Negativzinsen nicht einmal abschreckend sein. Vertriebsprovisionen und Abschlussgebühren für Versicherungsunternehmen dürften einer erfolgreichen Vermarktung der Versicherungsprodukte jedoch zusätzlich ent-



gegenstehen. Für Arbeitnehmer auch wichtig: Im Ruhestandsalter ist die Betriebsrente – wie andere Einkunftsarten – zu versteuern. Leistungen aus der bAV unterliegen zudem der Sozialabgabenpflicht.

### **Formale Erfordernisse**

Der Abschluss von Versicherungsverträgen aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung beruht auf dem Gedanken der Tarifpartnerschaft. Weil Architekturbüros in der Regel keine Tarifpartner in Form von Gewerkschaften haben, dürften spezifische Versicherungsprodukte der bAV für Beschäftigte in Architekturbüros aus diesem formalen Grund nicht in Betracht kommen. Mit welchen Konstruktionen das erforderliche Sozialpartnermodell möglicherweise nachgebildet werden könnte, geht über die Betrachtungsperspektive dieses Praxishinweises hinaus.

Ob und in welcher Weise Architektinnen und Architekten als Arbeitgeber im Rahmen der bAV Zusatzvorsorge für ihre Angestellten betreiben wollen, wäre individuell zu entscheiden. Bei Interesse an der betrieblichen Altersvorsorge wird ganz ausdrücklich empfohlen, vorab Informations- und Beratungsangebote qualifizierter Dienstleister in Anspruch zu nehmen.

### **Betriebliche Altersversorgung: Ist das was für Architektinnen und Architekten?**

Unabhängig vom zuvor beschriebenen Erfordernis einer Tarifpartnerschaft, die in Architekturbüros in der Regel nicht gegeben ist, dürfte sich für Architektinnen und Architekten, die als Angestellte in Architekturbüros beschäftigt sind, die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, ein Versicherungsprodukt zu besparen, für das es keine verbindliche Leistungszusage gibt.

### **Welche Alternativen gibt es?**

Für berufsständisch Versicherte dürfte es wirtschaftlich effizienter erscheinen, mit freiwilligen Einzahlungen das individuelle Versorgungskonto beim Versorgungswerk der Architektenkammer NRW zu dotieren und damit die Anwartschaften für das Ruhestandsalter zu verbessern. Immerhin gewährt das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW auf Einzahlungen eine satzungsgemäße Mindestverzinsung in Höhe von 2%. Diese freiwilligen Zahlungen können zudem im Rahmen der Höchstgrenzen für Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Architekturbüros, die etwa unter dem Gesichtspunkt der Mitarbeiterbindung etwas für ihre Angestellten tun wollen, könnten – außerhalb der betrieblichen Altersversorgung – individuelle Absprachen über mögliche Fördermaßnahmen für eine verbesserte Absicherung im Alter treffen.



**Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das**

Versorgungswerk der Architektenkammer NRW  
Inselstraße 27  
40479 Düsseldorf  
Tel.: (0211).49 23 8-0  
Fax: (0211).49 23 8-30  
E-Mail: [info@vw-aknrw.de](mailto:info@vw-aknrw.de)  
Internet: <https://www.vw-aknrw.de/>